

Richtlinie
des Amtes für Jugend, Schule und Sport
der Landeshauptstadt Schwerin zur Finanzierung von
Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege
gemäß § 33 SGB VIII i. V. m. § 39 SGB VIII
(sowie die Finanzierung von Kurzzeitpflegestellen)

1. Geltungsbereich

Nachstehende Richtlinie regelt die Finanzierung von Pflegepersonen im Rahmen der Vollzeitpflege in der Landeshauptstadt Schwerin.

Durch diese Richtlinie sollen geregelt werden:

1. der notwendige Unterhalt von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen außerhalb des Elternhauses sowie die Kosten der Erziehung
2. die Gewährung weiterer notwendiger zusätzlicher Leistungen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII
3. die Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung für Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung für die Pflegeeltern gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII

2. Definition Pflegekind

Pflegekinder im Sinne dieser Richtlinie sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres), welchen gemäß §§ 27, 33 SGB VIII oder § 41 SGB VIII Hilfe in Form von Unterbringung in einer Vollzeitpflegestelle: qualifizierte Vollzeitpflege und professionelle Vollzeitpflege im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Schwerin gewährt wird.

3. Definition Pflegepersonen

3.1 qualifizierte Pflegepersonen

Pflegepersonen sind die Personen, die mit der Landeshauptstadt Schwerin einen Pflegevertrag abgeschlossen haben und an einem Vorbereitungskurs für Pflegepersonen bei einem beauftragten freien Träger der Jugendhilfe teilgenommen haben (qualifizierte Pflegepersonen).

Zur Anerkennung als Pflegeperson müssen entsprechend der Fachstandards folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Antrag
- erweitertes Führungszeugnis
- Gesundheitsbescheinigung vom Hausarzt
- Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
- Gehaltsbescheinigung
- Bewerberfragebogen und Lebensbericht

3.2 professionelle Pflegeperson

Für die Anerkennung als professionelle Pflegepersonen gelten die verabredeten Fachstandards der Arbeitsgruppe § 33 SGB VIII der Landeshauptstadt Schwerin.

Voraussetzungen zur Anerkennung als professionelle Pflegepersonen:

- Anerkennung entsprechend der Standards als qualifizierte Pflegeperson
- Antrag auf Anerkennung durch die Pflegepersonen
- Konzeption der professionellen Pflegepersonen
- Mindestens 1-jährige Praxiserfahrung im Bereich § 33 SGB VIII
- Pädagogische, psychologische, medizinische oder therapeutische Ausbildung mindestens einer von zwei Pflegepersonen bzw. langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Bereitschaft zur Teilnahme an Supervision im Bedarfsfall

4. Anspruch auf Pflegegeld

Wird Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII sowie § 41 SGB VIII in Ausgestaltung von § 33 SGB VIII gewährt, so ist der notwendige Lebensunterhalt des Pflegekindes außerhalb des Elternhauses gemäß § 39 SGB VIII sicherzustellen.

Für die Festsetzung der Höhe des zu zahlenden Pflegegeldes ist gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII die Landeshauptstadt Schwerin zuständig.

Anspruchsberechtigt für Leistungen nach § 39 SGB VIII ist ausschließlich die/der Personensorgeberechtigte/en bzw. die/der junge Volljährige nach § 27 SGB VIII oder § 41 SGB VIII. Die Pflegepersonen erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Höhe des Pflegegeldes und über die Gewährung von Nebenleistungen. Durch die Pflegepersonen kann die Überprüfung von Bedarfen (laufende und Nebenleistungen) angezeigt werden.

Im Rahmen einer Abtretungserklärung der Personensorgeberechtigten ist es möglich, die Ansprüche auf die Pflegeeltern zu übertragen.

4.1. Pflegegeld gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII

Der notwendige Lebensunterhalt wird mit einem monatlichen Pauschalbetrag abgegolten, welcher gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Kosten für den Sachaufwand sowie die für die Pflege und Erziehung umfasst.

Die Höhe der Pauschalbeträge orientiert sich an den seit 01.01.2011 gemäß § 1612a BGB gültigen gesetzlichen Mindestunterhaltsbeträgen. Die materiellen Aufwendungen werden mindestens mit einem Pauschalbetrag in Höhe des 1,5-fachen dieser Mindestunterhaltsbeträge abgegolten.

Die Höhe der Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Stand 25.09.2012 Fortschreibung für das Jahr 2013.

(Veränderungen dieser Mindestunterhaltsbeträge bzw. Empfehlungen haben die Anpassung des Pauschalbetrages zur Folge, bedürfen allerdings der vorherigen Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.)

Folgende Bedarfe werden durch den pauschalen Sachaufwand abgedeckt:

Ernährung, Bekleidung, Schuhwerk, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Energie, Krankenversicherung, Unfallversicherung etc. (z. B. *Familienunfallversicherung*), Schulbedarf, Elternbeiträge im Rahmen des Schulgesetzes, normaler Fahrtaufwand des täglichen Lebens, Unterhaltung, Spielzeug, Sport- und Freizeit, Internet- und Handykosten, angemessene Vereinsbeiträge (beachte Punkt 16. im Katalog der Nebenleistungen) und Taschengeld.

Die Pflegeperson hat dem Pflegekind einen der Altersstruktur angemessenen Barbetrag zur Verfügung zu stellen gem. § 39 II SGB VIII. Eine **Orientierungshilfe** bietet die Taschengeldrichtlinie der Landeshauptstadt Schwerin nach den Empfehlungen der zuständigen Landesbehörde (**Anlage 3**).

Mit dem Betrag für die Pflege und Erziehung sind der zeitliche Einsatz, das pädagogische Engagement und die erzieherische Leistung der Pflegepersonen abgegolten.

Bei Altersstufenwechsel besteht gemäß § 1612a III BGB Anspruch auf das höhere Pflegegeld ab dem 1. des Monats, in dem die jeweilige Altersstufe erreicht wird.

Die Höhe des Pflegegeldes ist aus **Tabelle 1** der **Anlage 2** zu entnehmen.

4.2. Pflegegeld bei erhöhtem erzieherischem Bedarf gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII

Stellen Pflegekinder aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten, Beziehungskonflikten, gesundheitlichen Auffälligkeiten, Lernbehinderungen, geistigen Behinderungen und/oder Mehrfachbehinderungen an die Pflegeeltern erhöhte Anforderungen im erzieherischen Bereich, kann der Anteil der Kosten für die Pflege und Erziehung angemessen erhöht werden.

Dieser erhöhte Betreuungs- und Erziehungsaufwand der Pflegepersonen wird nach Umfang und zeitlicher Dauer im Hilfeplan festgeschrieben.

Die Feststellung eines erhöhten erzieherischen Bedarfes erfolgt auf Anregung der Pflegepersonen, anderer Personen oder Einrichtungen und wird durch den fallführenden Sozialarbeiter im Rahmen der Hilfeplanung geprüft und ermittelt. Die getroffenen Feststellungen sind regelmäßig (mindestens einmal jährlich) auf ihre Aktualität im Zuge des Hilfeplangesprächs zu überprüfen. Bei Veränderungen in der Entwicklung des Kindes kann eine neue Einstufung erfolgen.

Zur Feststellung des erhöhten erzieherischen Bedarfs wurden die Stufen 1, 2 und 3 festgelegt (siehe **Anlage 1**). Zur Beurteilung der Stufe sollen medizinische und/oder psychologische Gutachten, ärztliche Befunde, Einschätzungen von Erzieherinnen und Erziehern oder Lehrerinnen und Lehrern und Beschreibungen des Erziehungsaufwandes durch die Pflegepersonen herangezogen werden.

Zur einheitlichen Einschätzung ist durch die fallführende Sozialarbeiterin, den fallführenden Sozialarbeiter die Anlage zu den Stufen 1 bis 3 (**Anlage 1**) heranzuziehen und im Fachteam auszuwerten. Das Ergebnis ist Bestandteil der Bedarfsprüfung und wird im Hilfeplan entsprechend festgeschrieben.

Die Höhe der Kosten für Pflege und Erziehung ist entsprechend des Schwierigkeitsgrades der erzieherischen Aufgaben zwischen dem doppelten und vielfachen Satz der Kosten für Pflege und Erziehung bei normalem erzieherischem Bedarf zu staffeln.

Der Anspruch auf den erhöhten Betrag für Pflege und Erziehung für das Pflegekind besteht ab dem 1. des Monats, an dem die Voraussetzungen für diese Leistung vorliegen, der fallführende Sozialarbeiter davon Kenntnis hat und die Anspruchsvoraussetzungen geprüft wurden. Treten Veränderungen in der Entwicklung des Kindes auf und wird daraufhin eine neue Einstufung vorgenommen, erfolgt die Neueinstufung ab dem 1. des Monats der Entscheidung des Fachteams für die Zukunft.

Die Höhe des Pflegegeldes bei erhöhtem erzieherischem Bedarf ist aus **Tabelle 2** der **Anlage 2** zu entnehmen.

4.3. Zahlung des Pflegegeldes

Pflegegeld ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Der Anspruch besteht ab dem Tag, an dem das Pflegekind im Haushalt der Pflegeperson aufgenommen wird.

Beginnt das Pflegeverhältnis im Laufe eines Monats, so ist ab dem Aufnahmetag der monatliche Pauschalbetrag **taggenau** zu zahlen.

Eine Ausnahme liegt vor, wenn das Kind bereits längere Zeit ohne Mitwirkung des Jugendamtes im Haushalt der Pflegeperson lebt und erst zu einem späteren Zeitpunkt ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt wird. In einem solchen Fall wird Pflegegeld **erst ab Antragstellung** gezahlt.

Die Zahlung der Pauschalbeträge endet mit dem auf das Verlassen der Pflegeperson folgenden Tag. Überzahltes Pflegegeld ist zurückzuzahlen.

Die Beträge sind ebenfalls taggenau auszuführen, wenn bereits am Monatsanfang feststeht, dass das Kind die Pflegefamilie mitten im Monat verlässt.

Bei Übergang einer Hilfe nach § 33 SGB VIII in eine Adoptionspflege ist die Hilfe grundsätzlich zum Ende des Monats einzustellen.

4.4. Abwesenheit des Pflegekindes

Bei Abwesenheit des Pflegekindes von der/den Pflegeperson/en (z. B. Krankenhausaufenthalt oder Kur) von bis zu 42 Tagen ist das Pflegegeld weiterzuzahlen. Aufnahme- und Entlassungstag bleiben bei der Berechnung der Abwesenheitsdauer unberücksichtigt.

Über eine Weiterzahlung über diesen Zeitraum hinaus ist im Einzelfall zu entscheiden.

4.5. Unterbringung bei anderen Betreuungspersonen oder Beurlaubung in den elterlichen Haushalt

Muss das Pflegekind während der Betreuung in Vollzeitpflege vorübergehend bei anderen Betreuungspersonen untergebracht werden, weil die Pflegeperson aus wichtigen Gründen nicht zur Verfügung steht (z. B. durch Krankenhausaufenthalt), ist für diesen Zeitraum das Pflegegeld zu kürzen. Die Kürzung erfolgt in Höhe des Ernährungsaufwandes um 37 v. H. des Sachaufwandsbetrages. Der erste und der letzte Tag ist als ein Tag zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Beurlaubung in den elterlichen Haushalt.

Die notwendige Fremdunterbringung ist durch die Pflegeperson rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Über die angemessene Erstattung des Betreuungsaufwandes der anderen Betreuungsperson ist im Einzelfall zu entscheiden.

5. Nebenleistungen

Nebenleistungen sind Leistungen die nicht mit der monatlichen Pflegegeldzahlung abgegolten sind. Sie können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII in Form von einmaligen **Beihilfen und Zuschüssen** gewährt werden.

Bei Bedarf und Notwendigkeit können die im Katalog der Nebenleistungen (siehe **Anlage 4**) aufgeführten Beihilfen und Zuschüsse nach pflichtgemäßem Ermessen und in angemessener Höhe gewährt werden.

Die Einzelbeträge gelten pro Kind, Jugendlichen oder jungen Volljährigen.

Nebenleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Der Bedarf an Nebenleistungen für das Pflegekind kann durch die Pflegeperson angezeigt, durch den Personensorgeberechtigten, jungen Volljährigen oder Bevollmächtigten beantragt oder durch den fallführenden Sozialarbeiter festgestellt werden.

Über die Gewährung der ergänzenden Leistungen dem Grunde und der Höhe nach entscheidet das Jugendamt der Landeshauptstadt Schwerin nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Überweisung der Beträge erfolgt nach Rechnungslegung. Die entsprechenden Belege (z. B. Rechnungen oder Quittungen) sollen beigefügt werden.

Weitere nicht im Katalog (**Anlage 4**) aufgeführte Nebenleistungen können in Ausnahmefällen nach **pflichtgemäßem Ermessen** im Rahmen der Hilfeplanung und nach Entscheidung im Fachteam gewährt werden.

Leistungen Dritter (anderer Sozialleistungsträger, Schule) gehen den Beihilfen und Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie vorrangig sind.

Ausnahme: Weihnachtsbeihilfe wird im Dezember des Jahres ohne vorherige Antragstellung und ohne Nachweis gewährt.

6. Weitere Leistungen

Pflegepersonen haben gem. § 37 II SGB VIII einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege.

Die Herkunftsfamilien erhalten ebenfalls Beratung und Unterstützung gem. § 37 I SGB VIII.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens wird der entsprechende Bedarf festgestellt und verfügt. Die Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen und der Herkunftsfamilien wird durch einen vom Pflegekinderdienst der Landeshauptstadt Schwerin beauftragten Träger der freien Jugendhilfe gewährleistet und erfolgt durch die Verfügung einer jeweils halbjährlichen Fallpauschale.

Des Weiteren können in besonderen Einzelfällen zusätzlich Hilfen gem. §§ 28, 30 SGB VIII und Supervisionen (für Pflegepersonen) nach Feststellung des Bedarfes im Hilfeplanverfahren verfügt werden.

Sofern die Pflegepersonen die Beratung nach § 37 II SGB VIII im Rahmen einer halbjährlich verfügbaren Fallpauschale nicht mehr beanspruchen und der fallführende Sozialarbeiter den Bedarf in dieser Höhe ebenfalls nicht mehr feststellen kann, sollen die Pflegepersonen weiterhin viermal im Jahr durch den beauftragten freien Träger der Jugendhilfe kontaktiert werden im Rahmen einer Unterstützung nach § 37 II SGB VIII, um die Unterbringung bei der Pflegeperson langfristig zu sichern und Probleme, gegebenenfalls erweiterten Hilfebedarf kurzfristig zu erkennen.

Der beauftragte freie Träger der Jugendhilfe erhält für jeden der vier Kontakte pro Jahr jeweils 2 Fachleistungsstunden.

7. Alterssicherung und Unfallversicherung

Pflegepersonen erhalten gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII nachgewiesene Aufwendungen für eine Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.

a) *Alterssicherung*

Als angemessene Alterssicherung gilt eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder private Altersvorsorgeverträge, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes vereinbart worden ist.

Die Erstattung der Aufwendungen für eine Alterssicherung einer Pflegeperson erfolgt in Höhe des nachgewiesenen Beitrages zur Hälfte, max. **40,00 €/Monat** und nur für die Dauer des Pflegeverhältnisses.

Der Anspruch besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Pflegekinder nur **einmal** pro Pflegeperson.

Auch bei einem Pflegeverhältnis mit zwei Pflegepersonen besteht der Anspruch nur für **eine Pflegeperson**, und auch nur, wenn diese Person **nicht bzw. nur in Teilzeit erwerbstätig** ist. Bei voll berufstätigen Pflegepersonen besteht kein Anspruch auf Alterssicherung, da diese durch die Erwerbstätigkeit bereits eine angemessene Altersversorgung erhalten.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag der Pflegeperson ab dem Tag der Antragstellung, wenn der Nachweis einer bestehenden, privaten Altersvorsorge erbracht wird.

Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats in dem das Pflegeverhältnis endet oder die anspruchsberechtigte Pflegeperson einer vollen rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgeht.

b) *Unfallversicherung*

Die Erstattung der Aufwendungen für eine Unfallversicherung der Pflegeperson erfolgt max. in Höhe von **137,13 €/Jahr** für die Dauer des Pflegeverhältnisses, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Der Anspruch besteht bei zwei Pflegepersonen für jede Pflegeperson unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag der Pflegeperson ab dem Tag der Antragstellung, wenn der Nachweis einer bestehenden Unfallversicherung erbracht wird.

Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats in dem das Pflegeverhältnis endet.

Bei Belegung der Pflegeeltern durch mehrere öffentliche Träger der Jugendhilfe erfolgt die entsprechende Teilung der Erstattung der Aufwendungen für die Unfallversicherung, da der Anspruch nur einmal besteht.

8. Versicherungsschutz

Die Landeshauptstadt Schwerin, Amt für Jugend, Schule und Sport hat eine **Haftpflichtversicherung** in Form einer Sammelversicherung für alle Pflegekinder in ihrem Zuständigkeitsbereich abgeschlossen.

Eine **Unfallversicherung** für das Pflegekind ist von den Pflegeeltern selbständig abzuschließen. Bedarfe dafür sind mit dem Pauschalbetrag abgedeckt.

Darüber hinaus können im Einzelfall Individualversicherungen durch die Pflegeeltern abgeschlossen werden. Die Kosten dafür sind mit dem Pflegegeld abgegolten.

9. Finanzierung von Kurzzeitpflegestellen

9.1. Allgemeines

Der Aufenthalt in einer Kurzzeitpflegestelle soll so kurz wie möglich sein und nur so lange währen, bis eine Rückkehr in die eigene Familie erfolgt bzw. eine geeignete und notwendige Hilfe in Form einer Unterbringungsmöglichkeit für das Kind bereitgestellt werden kann. Eine Unterbringungsdauer von sechs Monaten sollte möglichst nicht überschritten werden.

Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Landeshauptstadt Schwerin und dem Verein Pro Kind e. V..

9.2. Finanzierung

Grundlage für die Finanzierung der Kurzzeitpflegestellen sind die Hilfestellungen gemäß § 33 SGB VIII und der abgeschlossene Pflegevertrag zwischen dem Amt für Jugend, Schule und Sport und der Pflegeperson.

Mit der Finanzierung der Kurzzeitpflegestellen werden nachfolgend aufgeführte Kosten abgegolten, die entweder monatlich oder einmalig auf Anregung der Pflegeperson gewährt werden.

a) *des Pflegekindes während der Unterbringung in der Kurzzeitpflege*

Es wird eine Lebensunterhaltspauschale bei Belegung in der Kurzzeitpflegestelle für Aufwendungen zum Lebensunterhalt für jedes betreute Pflegekind gewährt. Damit ist der gesamte Lebensunterhalt des Pflegekindes gesichert.

Der Lebensunterhalt wird vom ersten Tag der Inanspruchnahme der Pflegestelle bis zum letzten Tag der Betreuung gewährt.

Erfolgt eine Erhöhung der Pflegegeldbeträge entsprechend Punkt 4.1 dieser Richtlinie, sind auch die Kosten für die Sicherung des Lebensunterhaltes in der Kurzzeitpflegebetreuung entsprechend anzupassen.

Die Höhe der Lebensunterhaltspauschale ist aus **Tabelle 3** der **Anlage 2** zu entnehmen.

b) *Abgeltung des Betreuungsaufwandes*

Bei Belegung wird eine Betreuungsaufwandspauschale gewährt. Der tägliche Betreuungsaufwand wird der Kurzzeitpflegeperson mit derzeit 12,00 € pro Tag abgegolten (**Tabelle 3 Anlage 2**).

Die Zahlung der Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Betreuungsaufwandspauschale erfolgt nach der entsprechenden Belegung monatlich im Voraus an die Pflegeperson.

9. Abschließende Generalklausel

Sämtliche Leistungen nach dieser Richtlinie sind längstens für einen Zeitraum von 12 Monaten rückwirkend zu erbringen.

Werden notwendige Anträge nicht spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das jeweilige Ereignis eingetreten ist, gestellt, so kann eine Beihilfe nicht mehr gewährt werden.

10. Inkrafttreten

Änderungen oder Ergänzungen dieser Richtlinie sind bei Notwendigkeit und unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten durchzuführen. Sie bedürfen der Zustimmung durch den Jugendhilfeausschuss.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Die Richtlinie vom 01.08.2006 mit allen Anlagen sowie die Dienstanweisung bezüglich Klassenfahrten und Urlaubsreisen vom 27.04.2009 werden gleichzeitig aufgehoben.

Anlage 1

Stufen und Kriterien zur Festsetzung des Betrages der Kosten der Erziehung der Stufen 1 bis 3 entsprechend des Beschlusses der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Die Einstufung in die jeweilige Stufe hat nach den Voraussetzungen des Punktes „4.2. Pflege- und Erziehungsgeld bei erhöhtem erzieherischem Bedarf gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII“ zu erfolgen.

Kriterien der Stufe 1

- das Kind ist altersgerecht entwickelt und weist eine leichte allgemeine Retardierung (von ca. 3 bis 4 Monaten) auf
- es besteht eine geringgradige Sprachentwicklungsverzögerung, die beachtet werden muss, aber logopädische Betreuung nicht oder nur kurzzeitig notwendig macht
- das Kind ist in seinem Verhalten altersgemäß angepasst; das Zusammenleben mit ihm erfordert von den Pflegeeltern ein „normales“ Maß an Zuwendung und Förderung
- die Pflegeeltern beanspruchen zu einzelnen Problemlagen psychologische Beratung
- das Kind besucht nach der Eingewöhnungsphase in die Familie eine Kindertagesstätte halb- oder ganztags
- das Kind kann die Regelschule besuchen

Kriterien der Stufe 2

- bei dem Kind besteht eine mittelgradige allgemeine Entwicklungsretardierung (von ca. 1 Jahr) zusätzlich kann eine Körperbehinderung/Sinnesschädigung/Sprachentwicklungsverzögerung bestehen
- es treten gesundheitliche Probleme auf (z. B. chronische Erkrankungen)
- das Kind wird in einer integrativen Kindergruppe oder einer Sprachheilgruppe gefördert
- die intellektuelle Leistungsfähigkeit ist eingeschränkt, es besucht eine Sonderschule für Lernbehinderte (IQ kleiner 85/ größer 65)
- das Kind zeigt Verhaltensauffälligkeiten (unruhig, antriebschwach, unaufmerksam, nässt und kotet gelegentlich ein) ohne Störungswert, d. h., bei Nichterfüllung der ICD-10-Standards
- der Alltag mit dem Pflegekind ist für die Pflegeeltern anstrengend, das Kind benötigt ein hohes Maß an Zuwendung und Förderung
- die Pflegeeltern nehmen mit dem Kind Beratungen und/oder Therapien durch Ärztinnen und Ärzte, Psychologen/innen, Logopäden/innen, Krankengymnasten/innen und/oder Ergotherapeuten/innen in Anspruch
- ein Elternteil arbeitet unter Umständen verkürzt, um das Pflegekind zu betreuen

Kriterien der Stufe 3

- das Kind weist eine tiefgreifende Entwicklungsstörung oder geistige Behinderung und/oder Körperbehinderung auf (Pflegestufe des Versorgungsamtes)
- es besucht evtl. halbtags einen Förderkindergarten
- es besucht eine Schule für Menschen mit einer geistigen, körperlichen Behinderung oder mit einer Lernbehinderung
- das Kind weist psychische Störungen gemäß ICD-10 auf (Aufmerksamkeits- und Hyperaktivitätsstörung, Störung des Sozialverhaltens, Störung mit oppositionellem Trotzverhalten, Störung mit Trennungsangst, nichtorganische Enuresis/Enkopresis und anderes)
- der Pflegevater oder die Pflegemutter verfügen über eine berufliche Qualifikation, wie Erzieher/in, Heilerzieher/in, Pädagoge/in, mit therapeutischer Zusatzausbildung, Psychologe/in und nehmen ein Kind oder einen Jugendlichen auf, für die sonst stationäre Unterbringung nach § 35a SGB VIII notwendig wäre

- ein Pflegeelternanteil übernimmt selbst – entsprechend seiner Ausbildung – die unmittelbare Förderung/Therapie des Kindes oder Jugendlichen und nutzt mit ihm darüber hinaus weitere therapeutische und beratende Hilfen
- die Pflegeeltern sind bereit, wenn sie keine oben beschriebene Qualifikation besitzen, sich zu qualifizieren, d. h., Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, um den Besonderheiten des Kindes gerecht zu werden
- ein Elternteil ist verkürzt oder nicht berufstätig, um das Pflegekind zu betreuen

Die Kriterien sind als beispielhafte Aufzählung zu verstehen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Anlage 2
Kosten für den Sachaufwand sowie die Pflege und Erziehung
entsprechend der Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin
vom 01.01.2014

Tabelle 1 – normaler erzieherischer Bedarf

Altersstufen	Kosten für Sachaufwand in €	Kosten für Pflege und Erziehung in €	monatlicher Gesamtbetrag in €
1. Altersstufe Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	476,00	231,00	707,00
2. Altersstufe 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	546,00	231,00	777,00
3. Altersstufe 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	639,00	231,00	870,00
junge Volljährige	639,00	0,00	639,00

Tabelle 2 – erhöhter erzieherischer Bedarf

Altersstufen	Kosten für Sachaufwand in €	Kosten für Pflege und Erziehung in €	monatlicher Gesamtbetrag in €
1. Altersstufe Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	476,00	1. Stufe: 462,00	938,00
		2. Stufe: 693,00	1169,00
		3. Stufe: 924,00	1400,00
2. Altersstufe 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	546,00	1. Stufe: 462,00	1008,00
		2. Stufe: 693,00	1239,00
		3. Stufe: 924,00	1470,00
3. Altersstufe 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	639,00	1. Stufe: 462,00	1101,00
		2. Stufe: 693,00	1278,00
		3. Stufe: 924,00	1563,00

Kindergeldanrechnung ab 01.01.2010

Anteilige Berücksichtigung des Kindergeldes ab 01.01.2010 gem. § 39 Abs. 6 SGB VIII

Anspruch eines ersten kindergeldberechtigten Kindes in der Pflegefamilie: **184,00 €**

ist das Pflegekind das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Familie:

½ des Kindergeldes

ist das Pflegekind nicht das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Familie:

¼ des Kindergeldes

Tabelle 3

Sachaufwandspauschale bei Aufenthalt eines Pflegekindes in der Kurzzeitpflege

Bis 5 Jahre 476,00 € : 30 Tage = 15,87 €/Tag
6-11 Jahre 546,00 € : 30 Tage = 18,20 €/Tag
12-18 Jahre 639,00 € : 30 Tage = 21,30 €/Tag

Betreuungsaufwandspauschale 12,00 € pro Tag

Anlage 3

Gewährung eines angemessenen Barbetrages gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII (Taschengeldrichtlinie)

Barbeträge zur persönlichen Verfügung

Regelsatz ab 01.01.2014

391,00 €

Barbetrag für junge Volljährige

105,57 € (27 % von 391,00 €)

Barbetrag für Minderjährige

Altersgruppe	Prozentsatz vom Barbetrag des jungen Volljährigen	monatl. Betrag in Euro
von dem Beginn des 5. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4-5 Jahre)	5 %	5,28 €
von dem Beginn des 7. bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres (6-7 Jahre)	7 %	7,39 €
von dem Beginn des 9. bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (8-9 Jahre)	12 %	12,67 €
von dem Beginn des 11. bis Vollendung des 12. Lebensjahres (10-11 Jahre)	16 %	16,89 €
im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	20 %	21,11 €
im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	27 %	28,50 €
im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	35 %	36,95 €
im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	45 %	47,51 €
im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	55 %	58,06 €
im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	65 %	68,62 €

Schwerin, den 01.01.2014

Anlage 4

Register zum Katalog der Nebenleistungen für Pflegekinder

Bezeichnung	Nr. im Katalog
Ausbildungsbeginn	4.2.
Bekleidungszuschuss	2.
(Erst)-Bekleidung	2.1.
Bekleidungsergänzung	2.2.
Brille	12.3.
Einschulung	4.1.
Elternbeitrag Kita oder Hort	14.
Erstausstattung Pflegestelle	1.
Fahrrad und Helm	3.
Fahrt- und Reisekosten	9.
Fahrtkosten - Anbahnung Pflegeverhältnis o. Besuchskontakte leibl. Eltern	9.1.
Fahrtkosten - Umgangskontakte Eltern zu Kind	9.2.
Fahrtkosten - Besuchskontakte Krankenhaus/Kur	9.3.
Fahrtkosten - zum Hilfeplan	9.4.
Firmung	4.1.
Jugendweihe	4.1.
Klassenfahrt	6.
Kommunion	4.1.
Konfirmation	4.1.
Krankenhilfe	12.
Krankenhilfe - Krankenversicherung, Zuzahlungen, Medikamente	12.1.
Krankenhilfe - kieferorthopädische Behandlungen	12.2.
Nachhilfeunterricht	5.1.
Schulabschlussfeier	4.1.
Schulgeld	13.
Sonderanschaffungen	11.
Taufe	4.1.
therapeutische Hilfen	5.2.
Urlaubs- und Ferienfahrt	7.
Vereinsbeiträge	5.3.
Weihnachtsbeihilfe	8.
Zuschüsse für Anschaffungen	3.

Katalog der Nebenleistungen für Pflegekinder

Nr.	Art der Leistung	Leistungshöhe	Hinweise zur Gewährung
1.	Erstausstattungsbeihilfe für Dauerpflegestellen und Kurzzeitpflegestellen	einmalig max. 500,00 € pro Platz, der in der Pflegefamilie belegt wird späterer Renovierungsbedarf ist mit dem laufenden monatlichen Pflegegeld abgegolten späterer Bedarf an neuem Mobiliar kann im Rahmen von Zuschüssen für Anschaffungen (Punkt 3.) gewährt werden	Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozial- arbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter bei Beginn des Pflegeverhältnisses entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von den Pflegeeltern zu erbringen die angeschafften Gegenstände verbleiben bei Verlassen des Pflegekinds in der Pflegestätte
2.	Bekleidungszuschuss		
2.1.	Erstbekleidungszuschuss bei Erstaufnahme in das Pflegeverhältnisses (einschließlich Kurzzeitpflegeverhältnisse)	max. 200,00 € - falls nicht ausreichend vorhanden	Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozial- arbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von den Pflegeeltern zu erbringen
2.2.	Bekleidungsergänzung (im begründeten Einzelfall)	bis zur Höhe des festgestellten Bedarfs (max. 150,00 € pro Jahr) (der laufende Bedarf an Kleidung, Wäsche und Schuhen ist mit dem monatlichen Pflegegeld abgegolten)	Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozial- arbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von den Pflegeeltern zu erbringen
3.	Zuschüsse für Anschaffungen	altersgerechtes Bett mit Matratze max. 200,00 € Schreibtisch max. 50,00 € Schreibtischstuhl max. 50,00 € Fahrrad inkl. Schloss max. 150,00 € Fahradhelm max. 40,00 € Fahrradkindersitz max. 50,00 € Autokindersitz (DIN-Vorschriften max. 150,00 € beachten)	Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozial- arbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von den Pflegeeltern zu erbringen neuer Anspruch auf ein Fahrrad und Fahrradhelm alle 5 Jahre (durch altersbedingtes Wachstum)

Nr.	Art der Leistung	Leistungshöhe	Hinweise zur Gewährung
4.	wichtige persönliche Anlässe		
4.1.	Taufe, Kommunion, Konfirmation, Firmung, Jugendweihe, Einschulung, Schulabschlussfeier	max. 250,00 € für die Anschaffung von Festbekleidung, Teilnehmergebühren, Geschenk bei Einschulung auch für: Schultüte, Schulbedarf und Materialien	Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozialarbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von der Pflegeeltern zu erbringen
4.2.	Ausbildungsbeginn	einmalig max. 150,00 € zur Anschaffung von Arbeitsbekleidung und Arbeitsmitteln bei Ausbildungsbeginn (falls gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht)	Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozialarbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von den Pflegeeltern zu erbringen Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden selbst zu bestreiten
5.	außerschulische Förderung		
5.1.	Nachhilfeunterricht	tatsächliche Höhe (befristet auf max. ein Schuljahr) vorrangig soll schulisch angebotener Förderunterricht in Anspruch genommen werden	Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozialarbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung und Nachweis der Schule über drohende Versetzungsgefahr entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von den Pflegeeltern zu erbringen die Pflegeeltern sind Vertragsnehmer und müssen mögliche Kündigungsfristen beachten, Kostenerstattung erfolgt nach Anwesenheitsnachweis monatlich mit der Entgeltabrechnung
5.2.	Therapeutische Hilfen (z. B. Musik, Reiten, musikalische Früherziehung)	tatsächliche Höhe (befristet auf ein Jahr)	Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozialarbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung - Gewährung nur bei nachgewiesener therapeutischer Notwendigkeit entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von den Pflegeeltern zu erbringen Kündigungsfristen und Kostenerstattung: siehe Punkt 5.1.

Nr.	Art der Leistung	Leistungshöhe	Hinweise zur Gewährung
5.	außerschulische Förderung		
5.3.	Vereins- und Mitgliedsbeiträge	<p>max. 10,00 € pro Monat für Beiträge in Anlehnung an das Bildungs- und Teilhabepaket für Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII</p> <p>übersteigt der Beitrag den Zuschuss von 10 € pro Monat, so ist die Differenz durch die Pflegeeltern selbst zu zahlen (aus dem Pflegegeld)</p>	<p>die Mitgliedschaft im jeweiligen Verein ist von der fallführenden Sozialarbeiterin/vom fallführenden Sozialarbeiter zu befürworten und im Hilfeplan oder per Verfügung festzuhalten</p> <p>entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von den Pflegeeltern zu erbringen</p> <p>ausgenommen davon sind Mitgliedschaften und Förderungen nach Punkt 5.2.</p>
6.	<p>Klassenfahrt</p> <p>(oder Wandertage, falls keine Klassenfahrt durchgeführt wird)</p>	<p>tatsächliche Höhe, max. jedoch 250,00 € pro Schuljahr</p> <p>liegt der Aufwand über diesen Werten ist durch die Pflegeeltern der ersparte Verpflegungsaufwand (37 % der Pflegebetrages der jeweiligen Altersstufe) pro Tag der Klassenfahrt zu verwenden</p> <p>Taschengeld für die Fahrt ist durch das Pflegekind anzusparen</p>	<p>Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozialarbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung</p> <p>entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von den Pflegeeltern zu erbringen</p> <p>bis zu drei Wandertage im Schuljahr können übernommen werden – Erstattung der tatsächlichen Kosten bis max. 250,00 €</p>
7.	<p>Urlaubs- und Ferienfahrten in Dauerpflegestellen</p> <p>(ebenso in Kurzzeitpflegestelle)</p>	<p>max. 150,00 € pro Jahr</p>	<p>Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozialarbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung</p> <p>entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von den Pflegeeltern zu erbringen</p>
8.	<p>Weihnachtsbeihilfe in Dauerpflegestellen</p> <p>(ebenso in Kurzzeitpflegestelle)</p>	<p>40,00 € pro Jahr mit dem Pflegegeld für Dezember</p>	<p>wird pauschal an alle Pflegekinder gewährt, die sich am 1.12. des Jahres in einer Dauerpflegestelle befinden diese Beihilfe wird ohne Anregung und Nachweis gewährt</p> <p>verbringt ein Pflegekind die Weihnachtszeit in einer Kurzzeitpflegestelle, wird die Weihnachtsbeihilfe pauschal ohne Anregung und Nachweis gewährt</p>

Nr.	Art der Leistung	Leistungshöhe	Hinweise zur Gewährung
9.	Fahrt- und Reisekosten		
9.1.	Anbahnung Pflegeverhältnis Fahrtkosten zwecks Umgangs- oder Besuchskontakte mit den leiblichen Eltern	Erstattung von Fahrtkosten vorrangig ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, sonst Nutzung des privaten PKW der Pflegeeltern (derzeit 0,25 €/km nach gültigem Landesreisekostengesetz) in Abgleich mit dem Routenplaner	nach Vorlage der Originalfahrkarten (günstigste Variante wählen) werden die Kosten übernommen Bestätigung der Richtigkeit der Termine durch die fallführende Sozialarbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter bei PKW-Nutzung: die Pflegeeltern stellen einen Antrag auf Fahrtkostenerstattung unter Angabe des Tages und der tatsächlich gefahrenen Kilometer
9.2.	Umgangskontakte der leiblichen Eltern mit ihren Kindern während des Pflegeverhältnisses	keine Erstattung der Fahrtkosten der Eltern	durch die leiblichen Eltern können solche Leistungen im Rahmen der § 20 SGB II und § 73 SGB XII nur bei den zuständigen Ämtern beantragt werden
9.3.	Fahrtkosten zu Besuchskontakten (z. B. Besuche der Pflegeeltern bei Krankenhausaufenthalt oder Kuraufenthalt des Pflegekindes)	Keine Erstattung das Pflege- und Erziehungsgeld wird in diesem Zeitraum voll gezahlt, die daraus resultierende Ersparnis soll für Besuchskontakte eingesetzt werden	Aufwendungen sind pauschal mit der häuslichen Ersparnis (37 % Ernährungsaufwand) der Pflegefamilie abgegolten
9.4.	Fahrtkosten zu Hilfeplangesprächen für Pflegeeltern	Keine Erstattung	Aufwand ist Bestandteil des Erziehungsauftrages und mit dem Erziehungsgeld abgegolten
10.	Krippenplatz, Kitaplatz, Tagespflege oder Hort	Übernahme des Elternbeitrages für einen Krippen-/Kindergarten-/Tagespflege-Platz und einen Hortplatz	die Prüfung des Bedarfsumfanges (Teilzeit- oder Ganztagsplatz) obliegt der Abteilung Kita-Förderung und BaföG Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozialarbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von den Pflegeeltern zu erbringen

Nr.	Art der Leistung	Leistungshöhe	Hinweise zur Gewährung
11.	Sonderanschaffungen (z.B. Sportausrüstungen, Sportbekleidung, Musikinstrumente)	einmalig max. 50,00 € pro Jahr	Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozial- arbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von den Pflegeeltern zu erbringen
12.	Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII	Im Umfang hat sich die Krankenhilfe an den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen zu orientieren	Anzeige des Bedarfes notwendig
12.1.	Krankenversicherung, notwendige Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen, Medikamente	Keine Übernahme: diese Kosten sind im Pflegegeld enthalten	gemäß § 10 Abs. 4 SGB V können Pflegekinder in Rahmen der Familienkrankhilfe bei den Pflegeeltern unentgeltlich mitversichert werden
12.2.	notwendige kieferorthopädische Behandlungen	Zahlung des gesetzlich vorgesehenen Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen	Voraussetzung ist die Vorlage des Behandlungsplanes und die Zustimmung zur Kostenübernahme (vor Behandlungsbeginn) nach Behandlung: Erstattung nach Vorlage der Behandlungskosten
12.3.	Brillengestelle/Brillengläser	40,00 € pro Jahr für Brillengestelle die Zuzahlungskosten für Brillengläser werden gem. § 40 SGB VIII übernommen	Auf Anregung der Pflegeeltern und nach Vorlage der ärztlichen Verordnung, sowie Nachweis der Mittelverwendung und des Krankenkassenanteils bei Verlust oder Beschädigung der Brille ist im Einzelfall zu entscheiden
13.	Schulgeld für Privatschulen	Übernahme bis max. 100,00 € pro Monat nur in begründeten Einzelfällen, soweit es für die Entwicklung des Kindes förderlich ist Altfälle vor dem 01.01.2014 haben Bestandskraft	Feststellung des Bedarfs durch die fallführende Sozial- arbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter im Hilfeplan oder per Verfügung entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von den Pflegeeltern zu erbringen